

**REG.eV**

www.regev-rossdorf.de

Roßdorfer Energie-Gemeinschaft e.V.

Ü20-PV-DACHANLAGEN – WENIG GUTES AUS BERLIN FÜR ROßDORFER UND ANDERE

Die Aussage des Vortragenden im Online-Vortrag am letzten Freitag, dass in den ersten Jahren des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ab 2000 bis etwa 2004 überwiegend Photovoltaik-Dachanlagen um die 2 Kilowatt peak (kWp) gebaut wurden, trifft für Roßdorf nicht ganz zu (siehe Bild). Und dabei fehlt noch die Anlage auf der Zahlwaldhalle mit 29,7 kWp, die am 20.12.2004 in Betrieb ging.



Bild: Nennleistung der PV-Dachanlagen in Roßdorf, die ab dem Jahr 2000 eine EEG-Vergütung erhielten bzw. bis zum Jahr 2004 errichtet wurden

Der Vortrag

Bundesweit ist diese Aussage zutreffend. Auch die weiteren Ausführungen ließen eine hohe Detaillkenntnis von Herrn Dürschner erkennen. Es hatten sich 25 Teilnehmer angemeldet, davon haben 15 teilgenommen. Hinzu kamen zwei Gäste, die alle vom Vortrag profitiert haben, den wir finanziert haben. Den Vortragsinhalt haben wir ja schon am 10.09.2020 im Roßdorfer Anzeiger bekannt gegeben. Wir beschränken uns daher auf die wichtigsten Punkte.

Wird man nun ohne Abschaltung seiner Anlage nach 20 Jahren zu einem „Wilden Einspeiser“? Das kann man unter Kenntnis des Referentenentwurfs zur Änderung des EEG mit einem klaren JEIN beantworten. Zitat Vortrag: „Manchmal frage ich mich schon, was die da in Berlin eigentlich machen? Ob uns Bürgern immer Hürden errichtet werden, damit wir bei der Energiewende nicht vorankommen?“ Dies Zitat zum 52-GW-Deckel kann man auch auf den Referentenentwurf anwenden. Bis 2027 darf unter Verzicht auf Eigenstromnutzung zum Marktwert PV über den Netzbetreiber als Abnehmer eingespeist werden (zurzeit unter 3 ct/kWh), von dem noch die Vermarktungsgebühr abzuziehen ist. Das kann sich bis zur Gesetzeskraft noch ändern. Die Solarvereine und -verbände hatten gerade 3 Tage Zeit, Einwände vorzubringen.

Ist Eigenstromverbrauch möglich?

Technisch ist es simpel. Man muss im Zählerschrank durch Umklemmen die Einspeisung nur VOR den Haushaltszähler ziehen (geschätzte Arbeitszeit 15 min). Selbst die Zähler können weiter verwendet werden. Die Hürden sind rechtlicher Natur. Eigenverbrauch geht entweder nur als sonstige Direktvermarktung über einen Diensteanbieter oder über eine sogenannte Nulleinspeisung. Bei Direktvermarktung sind dann eine Viertelstundenmessung sowie eine Fernsteuerbarkeit nötig. Dies wird für neue Anlagen erst ab 100 kWp Nennleistung gefordert, aber bei Ü20-Anlagen jeglicher Größe angewendet. Es verursacht Nachrüstkosten von ca. 200 € (ohne Fernsteuerung) und jährliche Betriebskosten von ca. 120 €/Jahr. Erst ab einer Anlagengröße von ca. 5 kWp erreicht man evtl. eine „schwarze Null“. Insofern ist es meistens keine sinnvolle Option und ein Batteriespeicher zur Eigenverbrauchserhöhung hilft hier unter wirtschaftlichen Aspekten auch nicht. Wichtige Anmerkung: Diese Umstellung auf Eigenverbrauch erfordert keine neue Inbetriebnahme der PV-Anlage, d.h. keine Zählerumbaukosten wg. neuer Anfor-

derungen des Netzbetreibers. Aber es muss eine rechtzeitige Mitteilung an den Netzbetreiber vor Wechsel in die Direktvermarktung erfolgen, z.B. für den Wechsel zum 1.1.2021 zum 30.11.2020 mit Angabe des Vermarktlers. Außerdem endet mit dem Ende der EEG-Vergütung das Privileg, bei Anlagen unter 10 kWp keine EEG-Umlage zahlen zu müssen. Es werden 40% der Umlage fällig.

Eine Nulleinspeisung erfordert einen Wechselrichter, der dynamisch abregelbar ist. Er erzeugt dann nur so viel Strom, wie gerade im Haus benötigt wird. Mehr Infos bei uns. REG.eV, Claus Nintzel, Vorstandsmitglied